

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 59 für den Bereich Drübelpark im 'Kurgebiet'

a) Anlaß der Planaufstellung

Gemäß Erlaß des Ministers f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales des Landes NW vom 23.08.1974 -AZ.: VI B 3-56.01.91- über die staatliche Anerkennung als Luftkurort ist die Stadt Brilon gehalten, für das Kurgebiet flächendeckende Bebauungspläne aufzustellen.

Seit Inkrafttreten der Kurortverordnung NW vom 20.04.1978 sind die Planaufstellungen zwingend geworden.

Für das o. g. Gebiet hat der Rat der Stadt Brilon am 29.03.1979 die Aufstellung eines Bebauungsplanes iSv. § 30 BBauG beschlossen. Die Planaufstellung entspricht dem im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon und dient letztlich der Entwicklung Brilons als Staatl. anerkannter Luftkurort iSd. Kurortverordnung NW (KOV0) vom 20.04.1978. Diese Planung ist daher zwingend erforderlich iSv. § 8, Abs. 3 u. 4 BBauG.

b) Einzelbegründung

Das Gelände (ca. 9,92 ha) des vorgesehenen Planbereichs umfaßt das Naturschutzgebiet Drübel und ist bereits mit einem Erholungsheim bebaut. Die Zulässigkeit der Bebauung richtete sich bis zum 31.12.1976 nach dem Baunutzungsplan zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Brilon vom 03.06.1961.

Nach Außerkrafttreten dieser Verordnung am 31.12.1976 soll die Bebauung dieses Gebietes nicht fortgesetzt werden.

In der Übersichtskarte 1 : 10 000 zum beigefügten Planentwurf ist der Planbereich gekennzeichnet.

Es ist vorgesehen, das Gelände gem. § 4 BauN VO und § 9 (4) BBauG im Bereich des Erholungsheimes als Fläche mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) - Hotel - zulässig nur für Betriebe des

Beherbergungsgewerbes, sonst 'Naturschutzgebiet' (N) festzusetzen.

Zahl der Vollgeschosse: zulässig (Z) = 2 Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl : " (GRZ) = 0,4
Geschoßflächenzahl : " (GFZ) = 0,8

Das vorhandene Fußgängerwegenetz des 'Drübel' gilt als fußläufige Verbindung des Kreishausparkes mit dem neuen Kurpark in der Helle.

Die straßenverkehrsmäßige Erschließung des Geländes ist gegeben durch die vorhandenen, teilweise ausgebauten Wege und Straßen.

Die Festsetzung weiterer Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Die Wasserversorgung für das Gebiet ist vorhanden durch das bestehende Leitungsnetz des Städt. Wasserwerks Brilon.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist bereits durch das Netz der VEW ausgebaut.

Die Abwasserbeseitigung ist vorhanden durch bestehende zentrale Kanalisation.

c) Bodenordnung

Die Grundstücke im Planbereich sind bereits bebaut; bodenordnende behördliche Rechtsverfahren wie Umlegung, Grenzregelung oder äußerstenfalls Enteignung sind nicht zu erwarten.

d) Kosten der städtebaulichen Maßnahmen

Kosten sind für dieses Plangebiet nicht zu erwarten.

Aufgestellt: 28.08.1980

Geändert: 06.01.1982